



Ressourcenprojekt Ackerbegleitflora

Merkblatt



1. Trägerschaft

Die Landwirtschaftsämter der Kantone AG, BL, GE, GR, LU, VD, VS und ZH bilden die Projekt-Trägerschaft. Die Trägerschaft wird gegenüber dem BLW vertreten durch den Leiter des Landwirtschaftsamts des Kantons Aargau (Matthias Müller).

2. Projektziele

- Das Projekt sichert die wertvollsten Vorkommen mit autochthoner Ackerbegleitflora in der Schweiz und baut in den Gebieten mit hohem Potenzial entsprechende Vorkommen wieder auf.
- Es entsteht ein Netz von Vorranggebieten für die bedrohte Ackerbegleitflora, in denen ein grosser Teil der Zielarten für die Zukunft gesichert und die unterschiedlichen Vegetationstypen der Ackerbegleitflora abdeckt sind.
- Das Projekt leistet damit einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der von BAFU und BLW gemeinsam festgelegten Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Biodiversität.

3. Projektzeit

Das Projekt dauert vom August 2012 bis August 2018.

4. Projektteilnahme – Voraussetzungen und Bedingungen

- Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig.
- Vorausgesetzt wird der Abschluss einer „Vereinbarung Ressourcenprojekt Ackerbegleitflora“
- Beitragsberechtigt sind Betriebe in der Schweiz, welche den ÖLN erfüllen.

5. Welche Massnahmen sind zu treffen?

Obligatorische Sockelmassnahmen

- SM1: Getreidebetonte Fruchtfolge mit mindestens 50% Getreide-Anteil (z. B. WW, WG, KW, KW). Ausnahmen sind in speziellen traditionellen Gebieten ohne Fruchtfolgen möglich (z. B. Walliser Roggenfelder).
- SM2: Keine Zwischenkulturen, ausser es sei für den ÖLN notwendig.
- SM3: Obligatorischer Pflugeinsatz
- SM4: Kein Herbizideinsatz. Bei starker Verunkrautung Herbizideinsatz in Absprache mit den kantonalen Fachverantwortlichen.
- SM5: Striegeleinsatz nur vor dem Auflaufen. Bei starker Verunkrautung mechanische Bekämpfung in Absprache mit den kantonalen Fachverantwortlichen.
- SM6: Düngung von maximal einem Drittel der N-Normdüngung gemäss GRUDAF 2001 aller Kulturen der Fruchtfolge (also z. B. auch der Kunstwiesen). Das entspricht grob maximal einer Hofdünger-Gabe.
- SM7: Verzicht auf jegliche Düngung auf einer Teilfläche von mindestens 10% der Projekt-Fläche im Sinne einer Nullparzelle; Ausnahmen sind in speziellen traditionellen Gebieten, wo eine Düngung zu qualitativ besserer Ackerbegleitflora führt (v.a. VS), möglich
- SM8: (nur für Moosflächen zwingend): Keine Düngung ab der Ernte der Hauptkultur und kein Umbruch bis Ende Oktober. Zusatz- Abgeltung Fr. 200.-/ha.

Freiwillige weitere Massnahmen:

- WM1: Spezielle Fruchtfolgen, z. B. inkl. Kartoffeln oder Wintergetreide-Obligatorium
- WM2: Wahl der Getreideart: Dinkel, Emmer, Roggen statt Gerste oder Weizen. Bringen auch bei schwacher Nährstoffversorgung zufriedenstellende Erträge bei guter Qualität erreicht werden. Diese Getreidearten haben lichtere Bestände und begünstigen damit die Entwicklung der Ackerbegleitflora.
- WM3: Stoppelbrachen von mindestens einem Monat nach der Ernte bis zum Umbruch, damit spät blühende Arten absamen können.
- WM4: Gezielte Massnahmen bei übermässiger Verunkrautung, die die Entwicklung der Begleitflora verhindert: Selektiver Herbizideinsatz, Striegeln im Nachauflauf, jäten von Hand.
- WM5: Andere weitergehende lokale und regionale Massnahmen. Vollständige Übersicht über mögliche Massnahmen.
- WM6: Keine Düngung ab der Ernte der Hauptkultur und kein Umbruch bis Ende Oktober. Zusatz - Abgeltung Fr. 200.-/ha.

6. Welche Entschädigungen sind möglich?

Betriebspauschale: Fr. 300 pro Betrieb und Jahr (im Berggebiet mit kleinen Parzellen: Fr. 600)

Abgeltung Sockelmassnahmen:

Kultur	Methode	Abgeltung Projekt Fr./ha/Jahr	
		1/3 N-Normdüngung	keine N-Düngung
Wintergetreide	ÖLN	1'800	2'000
	Bio	2'200	2'600
Sommergetreide	ÖLN	1'400	1'600
	Bio	1'900	2'200
Kunstwiese	ÖLN	1'500	2'000
	Bio	1'800	2'200

Abgeltung freiwillige weitere Massnahmen: Werden individuell festgelegt. Müssen vorgängig vom BLW genehmigt werden.

7. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Betriebe in der Schweiz, welche den ÖLN erfüllen.

8. Wie wird kontrolliert?

- Im Rahmen einer *Umsetzungskontrolle* wird auf der Basis des Feldkalenders kontrolliert, ob die in der Vereinbarung mit dem Bewirtschafter festgehaltenen Massnahmen umgesetzt worden sind. Allfällige Misserfolge und Anpassungen werden dokumentiert und begründet. Jeder Projektbetrieb wird im Verlauf der Projektzeit mindestens einmal kontrolliert.
- Die *Wirkungskontrolle* berücksichtigt die gesamten für das Projekt angemeldeten und mit den Betriebsleitern vertraglich festgelegten Flächen.

9. Welche Sanktionen sind möglich?

- Beitragskürzungen/Abzüge erfolgen bei Verstössen gegen die Ausführungsbestimmungen des Ressourcenprojektes Ackerbegleitflora gemäss folgendem Sanktionsschema.

Mangelhafte Deklaration	Fr. 200.-
Falsche Angaben	Fr. 200.- bis Fr. 1000.-
Nichteinhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung (Massnahmen, Verpflichtungsdauer usw.)	siehe Anmerkung
Erschwerung der Kontrollen	siehe Anmerkung

Anmerkungen:

1. Bei ungenauen oder ungenügenden Angaben (Deklaration) werden Fr. 200.- für den zusätzlichen Aufwand (Rückfragen usw.) verrechnet. Wenn aufgrund der mangelhaften Deklaration die Einhaltung der Bedingungen oder Auflagen nicht plausibel nachvollzogen werden kann, werden keine Beiträge ausgerichtet.
2. Bei falschen Angaben erfolgt eine generelle Kürzung der Beiträge um Fr. 200.-. Daneben erfolgt die Beitragsberechnung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse. Die Kürzung berechnet sich aus der Differenz zwischen den Angaben und den tatsächlichen Verhältnissen, multipliziert mit:
1.0 bei einer erstmaligen Differenz resp. 3.0 bei einer wiederholten Differenz
3. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung werden die Beiträge für das entsprechende Jahr nicht ausgerichtet. Es liegt zudem im Ermessen der Vollzugsbehörde einen Teil oder die gesamten bisher ausgerichteten Beiträge zurückzufordern und für die nächsten 2 Jahre aus dem Projekt auszuschliessen.
4. Bei Erschwerung der Kontrollen aufgrund mangelhafter Mitwirkung der Betriebsleitung haben die Kontrolldienste und Amtsstellen ihren Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Können Kontrollen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, werden die betroffenen Beiträge verweigert.

10. Praktischer Ablauf

9.1 Anmeldung

- Der Betriebsleiter und die der Fachverantwortliche Landwirtschaft handeln gemeinsam die Vereinbarung aus.
- Das Landwirtschaftsamt prüft und unterschreibt die Vereinbarung.
- Die Vereinbarung gilt für mindestens 6 Jahre.

9.2 Was ist zu tun?

- Während der Verpflichtungsdauer setzt der Betriebsleiter auf seinem Betrieb die Sockelmassnahmen und eventuelle betriebspezifische weitergehende Massnahmen um.
- Der Betriebsleiter kann bei Bedarf (Unkrautprobleme, Fehlentwicklungen, Unsicherheiten) kostenlos die fachliche Unterstützung des kantonalen Fachverantwortlichen beanspruchen.
- Ein vorzeitiger Ausstieg aus der Vereinbarung führt zu einer Rückerstattung der bereits ausgerichteten Beiträge.
- Die Massnahmen werden im Feldkalender aufgeführt und die Projektflächen auf dem Betriebsplan eingezeichnet.
- Die Einhaltung der Massnahmen wird durch den kantonalen Fachverantwortlichen Landwirtschaft kontrolliert.
- Der Betriebsleiter duldet Begehungen für die Wirkungskontrolle des Projekts.
- Betriebsleiter und Fachverantwortlicher Landwirtschaft können Änderungen in der Vereinbarung beschliessen. Alle Änderungen müssen vom Kanton und der Projektleitung genehmigt werden.

11. Wie wird ausbezahlt?

- Die Basis für die Berechnung der Abgeltung bildet die Vereinbarung. Die Beiträge werden dem Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin zusammen mit den Direktzahlungen überwiesen.

12. Weitere Auskünfte

Agrofutura AG Tel. 056 500 10 72
Verena Doppler E-mail: doppler@agrofutura.ch
Stahlrain 4 www.agrofutura.ch
5200 Brugg